



LANDKREIS
ALTENKIRCHEN

Kreisverwaltung Altenkirchen

KREISVERWALTUNG ALTENKIRCHEN · 57610 Altenkirchen

Mit Postzustellungsurkunde

Firma

Breeze Two Energy GmbH & Co. KG
c/o ALTUS AG
Kleinoberfeld 5

76135 Karlsruhe

Untere Immissionsschutzbehörde

Auskunft erteilt: **Klaus Quast**

Durchwahl: 0 26 81 – 81 2614
Telefax: 0 26 81 – 81 2999
E-Mail: Klaus.Quast@kreis-ak.de

Aktenzeichen: **22/139-10**

Sprechzeiten: Mo – Fr 8:30 – 12:00 Uhr
Mo – Do. 14:00 – 16:00 Uhr
und n. tel. Vereinbarung
Dienstgebäude: Parkstraße 1
Zimmer: 003

20.11.2013

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO- vom 24.09.1998 (GVBl. S. 365, zuletzt geändert am 09.03.2011 (GVBl. S. 47);

Ihr Antrag vom 02.05.2012 – bei uns eingegangen am 10.05.2012 – auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Neugenehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N90 2,3 MW Nennleistung, 100 Meter Nabenhöhe, 90 Meter Rotordurchmesser innerhalb einer bestehenden Windfarm mit insgesamt 7 Windenergieanlagen in 57580 Gebhardshain, Gemarkung Gebhardshain, Flur 7, Flurstücke 56 (T2).

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der §§ 4 (1), 6 (1), 10 (1, 5 und 7 Satz 1), 12, 13 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 erteilen wir als sachlich zuständige Untere Immissionsschutzbehörde gem. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 297) i. V. mit Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, der Kreisverwaltung Altenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain, der Ortsge-



WESTERWALD

Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen
Telefon: 02681 81-0

Telefax: 02681 81-2000
E-Mail: post@kreis-ak.de
Homepage:
www.kreis-altenkirchen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Altenkirchen
IBAN: DE95 5735 1030 0000 0000 18
BIC: MALADE51AKI

Gläubiger-ID:
DE55ZZZ00000017409

audit
berufundfamilie
Zertifiziert
seit 2007



Eingang Hochstraße



meinde Gebhardshain sowie verschiedener anderer Fachbehörden und Dienststellen nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N90 2,3 MW Nennleistung, 100 Meter Nabenhöhe, 90 Meter Rotordurchmesser in 57580 Gebhardshain, Gemarkung Gebhardshain, Flur 7, Flurstücke 56 (T2) innerhalb einer bestehenden Windfarm mit insgesamt 7 Windenergieanlagen .

Maßgeblich für diese immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung sind die mit dem Antrag vom 30.04.2012 (bei uns eingegangen am 10.05.2012) vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteile dieser Änderungsgenehmigung sind.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Windkraftanlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 61 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO),
- die Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Begründung:

Die Firma Breeze Two Energy GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Str. 7, 64293 Darmstadt c/o ALTUS AG, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe, hat am 02.05.2012, eingegangen am 10.05.2012, den Antrag gestellt, eine Windenergieanlage des Typs Nordex N90 2,3 MW Nennleistung, 100 Meter Nabenhöhe, 90 Meter Rotordurchmesser innerhalb einer bestehenden Windfarm mit insgesamt 7 Windenergieanlagen in 57580 Gebhardshain, Gemarkung Gebhardshain, Flur 7, Flurstücke 56 (T2) zu genehmigen. Eine Neugenehmigung ist erforderlich, da durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 07.12.2011 Az.: 1A 10597/11.OVG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltung Altenkirchen vom 17.11.2005 in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 23.01.2006, des Widerspruchsbescheides des Kreisrechtsausschusses der Kreisverwaltung Altenkirchen vom 02.11.2006 und der nachträglichen Auflage vom 29.10.2008 für die Windenergieanlage T2, wofür nunmehr die Neugenehmigung erteilt wird, unter Abwägung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 26.06.2007 insoweit aufgehoben wurde, als auf dem Grundstück Gemarkung Gebhardshain, Flur 7, Flurstück 56, die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (T2) genehmigt wird.

Die geplante Windenergieanlage ist in Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzustufen. Das Vorhaben unterliegt damit dem Genehmigungsvorbehalt nach § 4 BImSchG.

Gem. § 3c Satz 1 UVPG i. V. mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste UVP-pflichtige Vorhaben) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht erforderlich. Zusammenfassend kommt die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG im Benehmen mit den zu beteiligenden Fachbehörden nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen waren.

Das Verwaltungsverfahren war daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BlmSchG durchzuführen. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können. Hierzu wurden gem. § 10 Abs. 5 BlmSchG alle Fachbehörden und –stellen am Verwaltungsverfahren beteiligt, deren fachliche Bereiche zu berücksichtigen waren.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Gemarkung Gebhardshain, Flur 7, Flurstück 56 liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Gebhardshain. Es ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gebhardshain als „Sonderbaufläche Windenergie“ dargestellt. Die Ortsgemeinde Gebhardshain hat das erforderliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB hergestellt.

Bezüglich des **Vogelschutzes** weist die untere Landespflegebehörde in ihrer Stellungnahme vom 18. Oktober 2005 darauf hin, dass derzeit zwar noch kein belastbares Gutachten zum Raum Gebhardshain selbst vorliegt, dass den Nachweis erbringt, dass der Raum Gebhardshain überdurchschnittlich hohe Milandichten aufweist, die zur einer möglichen Einschätzung und Qualifizierung eines faktischen Vogelschutzgebietes führen könnten. Die Bestandsermittlung des westlich angrenzenden Raumes durch KUNZ, die Beobachtung von WEYER und nicht zuletzt die bisherigen Ergebnisse der Bestandsermittlung durch die Antragsteller zusammen mit der trotz des relativ hohen Waldanteils immer noch optimalen Landschaftsstruktur für den Rotmilan wären jedoch mehr als deutliche Hinweise dafür, dass der Bereich der geplanten Windfarm wesentlicher Teil des unverzichtbaren Kernlebensraumes des Rotmilans im Westerwald ist. Dagegen belegen die Untersuchungen und Ergebnisse der Bestandserfassung des Antragstellers eben nicht entscheidend, dass das Untersuchungsgebiet nicht zum Westerwälder Kernlebensraum des Rotmilans gehört.

Der Rotmilan gehört zu den naturschutzrechtlich streng geschützten Tierarten i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach der dokumentierten Beobachtung von bis zu 15 Rotmilanen auf den Offenlandflächen zwischen Fensdorf und dem Tannenhof (WEYER, 18.06.2005) sowie den Aussagen im landespflegeischen Begleitplan des Antragstellers selbst, ist auch davon auszugehen, dass der Rotmilan dort nicht nur vereinzelt, sondern selbst in kurzen Beobachtungszeiträumen und mit einer Regelmäßigkeit beobachtet werden kann, dass sein - nicht nur vereinzelter - Vorkommen im besagten Untersuchungsgebiet als sicher gelten kann.

Das Untersuchungsgebiet und die angrenzenden Bereiche sind auch aufgrund der großflächigen und grünlandreichen Offenlandbereiche mit einem optimalen Mix aus intensiven Silograswiesen, Weiden, Heuwiesen und Ackerflächen als Nahrungsraum für den Rotmilan einzustufen, weil dieses für den Rotmilan, der sich vorwiegend von Kleinsäugetern (wie z. B. Wühlmäusen) und von Aas (insbesondere bei der Wiesenmahd getötete Tiere) ernährt, eine attraktive Nahrungsquelle darstellt.

Der vom Vorhabenträger als Indiz für einen nicht optimalen Lebensraum und entsprechend als Indiz für das nicht Möglichsein hoher Milandichten vorgetragene relativ hohe Waldanteil von 53 % in der Gemarkung Gebhardshain stellt einen optimalen Lebensraum auf dieser Grundlage zwar in

Frage, ist aber keineswegs ein Indiz für kein bzw. ein unterdurchschnittliches Vorkommen der Milanlichte.

Denn auch in Bereichen mit 40-60 % Waldanteil sind hohe bis sehr hohe Milan-Siedlungsdichten möglich. Dabei wird nicht verkannt, dass der Nahrungsraum aufgrund des höheren Waldanteils insgesamt kleiner ist als im Bereich der benachbarten Verbandsgemeinde Altenkirchen. Die untere Landespflegebehörde weist zwar in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgten Bestandserfassungen durch das vom Antragsteller beauftragte Büro Jestaedt und Partner sowie durch Weisenfeld und Schmidt-Fasel hinaus im nächsten Frühjahr 2006 zur konkreten Bestandserfassung des Rotmilans unter Ausweitung des Untersuchungsraumes eine erneute Untersuchung erforderlich wäre.

Trotz dieser Einschätzungen liegt nach Abwägung der vorgetragenen Argumente ein faktisches Vogelschutzgebiet nicht vor.

Nach den Kriterien des BVerwGE 120 ,87 -Beschluss vom 24.02.2004- 4B 101/03- sind unter Schutz zu stellen nicht sämtliche Landschaftsräume, in denen vom Aussterben bedrohte Vogelarten vorkommen, sondern nur die Gebiete, die sich am ehesten zur Arterhaltung eignen. Zu den Bewertungskriterien gehören neben Seltenheit, Empfindlichkeit und Gefährdung einer Vogelart u.a. die Populationsdichte und Artendiversität eines Gebiets, sein Entwicklungspotential und seine Netzverknüpfung sowie die Erhaltungsperspektiven der bedrohten Art. Je mehr bedrohte Vogelarten in erheblicher Anzahl von Exemplaren vorkommen, desto höher ist der Wert als Lebensraum einzuschätzen. Je bedrohter, seltener oder empfindlicher die Arten sind, desto größere Bedeutung ist dem Gebiet beizumessen, das die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physikalischen und biologischen Elemente aufweist. Nur Habitate, die unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe für sich betrachtet in signifikanter Weise zur Arterhaltung beitragen, gehören zum Kreis der im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geeignetsten Gebiete (BVerwG, Beschluss vom 24.02.2004 -4B101/03, BVerwG, Urteil vom 31.01.2002 -4A15/01-, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.05.2003 -8A10481/02.OVG).

Aus den fachlichen Untersuchungen des vom Antragsteller beauftragten Büros ergibt sich, dass die geplanten Anlagen kein faktisches Vogelschutzgebiet beeinträchtigen. Zwar sind in der Umgebung Standorte mit dem Rotmilan und auch andere Arten anzutreffen, jedoch sind die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die Populationsdichte und Artendiversität in der Umgebung des zur Bebauung vorgesehenen Gebiets sowie der Habitateignung des Raums im Hinblick auf die vorhandenen Vogelarten und das Lebensraumpotenzial des Raumes um die geplanten Anlagen eher als durchschnittlich zu bewerten. Das ändert auch nicht die einmalige Feststellung von bis zu 15 Milanen zwischen Fensdorf und dem Tannenhof. Mithin kann abschließend keine Rede davon sein, dass die geplanten Standorte zu einem faktischen Vogelschutzgebiet einzustufenden Gebiet gehören.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der geplante Standort der Windenergieanlagen und dessen Umgebung weder zu den in der Anlage 2 zu § 22 a Abs. 2 LPfIG genannten europäischen Vogelschutzgebieten gehört, noch in der sog. IBA-Liste (Inventory of important bird areas in the European Community) aufgenommen worden ist, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (insbesondere BVerwG NVwZ 2003, 1395) als gewichtiges Indiz dafür zu werten ist, dass er nicht die Merkmale eines faktischen Vogelschutzgebietes aufweist.

Daher sind die vorliegenden fachlichen Ergebnisse auch für eine Beurteilung des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen an ein solches Gebiet als ausreichend anzusehen, die Einholung weiterer Gutachten ist nach unserer Auffassung entbehrlich. Selbst die Staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, führt in der per E-Mail vorge-

legten Stellungnahme keine hinreichenden Gesichtspunkte für den oben genannten Lebensraum (Umgebung des Standortes der WKA's) zur Einschätzung als faktisches Vogelschutzgebiet auf.

Auch das Vorhandensein des Rotmilans führt nicht dazu, dass Belange des **Naturschutzes** dem Vorhaben entgegenstehen.

Nach den Feststellungen und Ergänzungen des Büros Jestaedt und Partner vom 18.08.2005 ist die Untersuchung durch Weisenfeld/Schmidt-Fasel keine geeignete Grundlage für die Bewertung des Gebietes um Gebhardshain als Brutbiotop des Rotmilans. Keines der neun angegebenen Vorkommen erfüllt danach die offiziellen Vorgaben für ein nach wissenschaftlichen Kriterien gewertetes Brutrevier. Diese geäußerte Kritik wird auch in der Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 27.09.2005 bestätigt. Generell wird bei der Planung von Windenergieanlagen von Seiten der Vogelschutzwarte ein Abstand von 2 km zu Horstplätzen planungsrelevanter Arten wie dem Rotmilan empfohlen, wie Jestaedt und Partner in der Stellungnahme vom 18.08.2005 bestätigen, wird diese Abstandsempfehlung eingehalten (kürzeste Entfernungen = Anlage W 6 zum Horststandort nördlich Malberg ca. 2,4 KM, Anlage W 8 zum Horststandort nördlich Selbach ca. 3 KM).

Darüber hinaus weist das Büro nachvollziehbar hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung zu weiteren Vogelarten, wie z.B. Schwarzstorch, Graureiher und Haselhuhn darauf hin, dass die Beeinträchtigung der Vogelarten bzw. deren Lebens- und Nahrungsräume nicht beeinträchtigt werden bzw. die weiträumige Vernetzung geeigneter Habitate im Gebhardshainer Land mit zahlreichen Korridoren erhalten bleibt.

Um jedoch das mögliche Kollisionsrisiko weitgehend zu minimieren, sind die nachstehend durch das Büro Jestaedt und Partner aufgezeigten Möglichkeiten als **Nebenbestimmungen** zum Genehmigungsbescheid zu beachten:

1. **Die Rotoren der Windenergieanlagen sind zur Zeit der Wiesenmähd im Umfeld von 100 Metern um die geplanten WEA bis zwei Tage nach Abfahrt des Heus still zu legen. Die nach Kunz und Weyer im Jahr 2005 vor allem bei Wiesenmähd bildenden Rotmilan-Konzentrationen wären somit ungefährdet.**
2. **Es ist eine Bepflanzung der unter den WEA gelegenen Bereiche (doppelter Rotor-Radius ab Anlagenfuß) mit niedrigen dicht schließenden Gehölzen vorzunehmen.**

Dadurch kann eine Reduzierung der Kollisionsmöglichkeit durch die somit deutlich reduzierten Milan-Flugaktivitäten im Zusammenhang mit der Nahrungssuche im unmittelbaren Bereich der geplanten Windkraftanlagen erreicht werden.

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen im landespflegerischen Begleitplan von Jestaedt und Partner ist aufgrund der Gebietsstruktur ebenfalls nicht erkennbar, dass Fledermausarten durch die geplanten WEA spürbar in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Konfliktpotenzial der Planung wird für das Gebiet insgesamt als gering prognostiziert. An einzelnen WEA-Standorten sind Beeinträchtigungen einiger Tiere zwar nicht auszuschließen, erhebliche Auswirkungen auf die Arten bzw. deren Lebensräume sind allerdings nicht zu erwarten.

Zudem führt das Vorhaben auch nicht zu einer **Verunstaltung der Landschaft**. Eine solche liegt vor, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt und ein Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, NVwZ 1998, 58 und BauR2004, 295; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.07.2003 -1A10371/02.OVG; OVG Münster,

Urteil vom 30.11.2001, BauR 2002, 886ff.). Ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass diese Voraussetzungen bezüglich des Standortes erfüllt sein könnten, sind nicht gegeben. Hiergegen spricht bereits, dass auch Werner Nohl im Gutachten vom Oktober 2005 zu landschaftsästhetischen und rekreativen Auswirkungen des geplanten Windparks auf den Gebhardshainer Höhen (Punkt 5.4, Seiten 17f.) auf nicht unerhebliche landschaftsästhetische Beeinträchtigungen der Hochflächen hinweist, wie zum Beispiel an Straßen die B 62, die B 256 und die B 414. Darüber hinaus wurden für den ästhetischen Wirkraum 13 Sendemasten (30 – 50 m hoch) und ein Sendeturm bei Wingendorf (Höhe 42 m) am nördlichen Rand des Wirkungsraums ermittelt.

Außerdem verweist er auf Hochspannungsleitungen, wie die visuell bedeutendste Trasse, die den Wirkraum bei der Ortsgemeinde Pracht betritt.

Auch die bereits bestehenden Windkraftanlagen im ästhetischen Wirkraum, wie nördlich von Kundert (2 Anlagen je 147 m hoch) zwischen Kroppach und Giesenhausen 3 Anlagen (1 Anlage 75 m und 2 Anlagen je 55 m hoch), östlich von Neunkhausen 4 Anlagen (je 55 m hoch) und südwestlich von Norken (1 Anlage mit 44 m Höhe) sowie die weiteren genehmigten Windkraftanlagen im Bereich Gebhardshain und Fensdorf stellen eine erhebliche Vorbelastung dar. Nohl weist darauf hin, dass die beiden 147 m hohen Anlagen in Kundert, die zudem exponiert auf Höhen von etwa 400 m ü. NN stehen, eine deutliche landschaftsästhetische Belastung darstellen.

Dr. Werner Nohl hat zwar die Gesamtproblematik der Wirkungsweise der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sowie auf Erholung und Fremdenverkehr allgemein und bezogen auf den von ihm für eine Beurteilung gesetzten Wirkkreis analysiert, die Aussagen im engeren Wirkkreis um die künftigen Standorte der Anlagen sind u. E. jedoch nicht geeignet, eine so hohe Wertigkeit zu erkennen, die zu einer Ablehnung des Antrages führen könnte.

Denn gerade diesem hoch einzustufenden ästhetischen Wert des Landschaftsbildes mit dem verbundenen bedeutenden Erholungswert wurde weder in der Vergangenheit noch in der vorliegenden Stellungnahme der unteren Landespflegebehörde Rechnung getragen, was durchaus eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet hätte rechtfertigen können. Denn gerade die aktuelle Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Gebhardshain mit den beinhaltenden vielfältigen Wirkungsweisen der Flächen untereinander und mit den behördenverbindlichen Flächennutzungskonzepten gibt keinen Aufschluss darüber, dass der Landschaftsraum im engeren Umfeld der künftigen Standorte der Windenergieanlagen aufgrund der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung einen erhöhten Schutz für sich in Anspruch nehmen könnte.

Im Hinblick auf diese Vorbelastung der Landschaft (weitere 10 Anlagen in der unmittelbaren Nachbarschaft sind genehmigt) und da es sich vorliegend um eine Landschaftssituation handelt, wie sie für die Mittelgebirge in Rheinland-Pfalz üblich ist und durch den Wechsel zwischen bebauten Lagen, Freiflächen und bewaldeten Höhenrücken gekennzeichnet ist, sind u. E. die Voraussetzungen für eine Verunstaltung der Landschaft durch die beantragten 2 WEA's nicht gegeben.

Die Standorte liegen in einer „normalen“ Mittelgebirgslandschaft, ein besonders herausragendes Landschaftsbild ist nicht betroffen. Jedoch belasten sie das Landschaftsbild noch nicht dermaßen stark, dass sie bei einer objektiven Betrachtungsweise als Unwillen erregend und dem Landschaftsbild grob unangemessen einzustufen ist (vergl. Urteil VG Koblenz vom 06.01.2005 -1K 2012.04KO). Unter diesen Gesichtspunkten handelt es sich bei der betroffenen Umgebung um Flächen, die nach der gesetzgeberischen Wertentscheidung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerade für die privilegierten Vorhaben zur Verfügung steht.

Bei der Errichtung der Bauvorhaben handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 9 LNatSchG), die unter Berücksichtigung der §§ 10 ff. LNatSchG bei gleichzeitiger Durchführung der

ermittelten Kompensationsmaßnahmen entsprechend den nachstehend aufgeführten Auflagen zugelassen werden können:

Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend dem als Anlage beigefügten Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit vom 19.10.2005 in Verbindung mit den planerischen Darstellungen im landespfll. Begleitplan in der auf die Fertigstellung der Bauvorhaben folgenden Vegetationsperiode auszuführen.

Vor Durchführung der Maßnahmen ist der rechtliche Nachweis zu erbringen, dass die Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, dauerhaft für die Nutzung als Ausgleichsflächen gesichert sind.

Vor Baubeginn ist der Kreisverwaltung als Untere Immissionsschutzbehörde eine unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von vorzulegen. Diese wurde bereits durch die Genehmigungen der anderen 6 Anlagen im Windpark Gebhardshain/Fensdorf erbracht und liegt der Kreisverwaltung Altenkirchen vor. Nach Abschluss und Abnahme der Maßnahmen durch die untere Landespflegebehörde erhalten Sie die Sicherheitsleistung zurück.

Die zusätzlich zu den Kompensationsmaßnahmen gem. § 10 Abs. 4 LNatSchG festzusetzende Ersatzzahlung an das Land Rheinland-Pfalz, wurde ebenfalls bereits mit den Genehmigungsbescheiden für die weiteren 6 Anlagen im Windpark geleistet.

Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Hinweise) der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen

1. Die Bauausführung hat nach Maßgabe der mit unserem Sichtvermerk versehenen Bauunterlagen unter Beachtung der Grüneintragungen, der Vorschriften der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen ortspolizeilichen und DIN-Vorschriften, der verbindlichen Bauleitpläne sowie nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen. Die von der Bau-Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
2. Mit der Ausführung genehmigungsbedürftigen Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Bauherr den Baubeginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat (Baubeginnsanzeige); das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.
3. Der Bauherr hat darüber zu wachen, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird.
4. Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem "**Roten Punkt**", ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
5. Auf der Baustelle müssen die Bauunterlagen vorliegen (§ 77 Abs. 3 LBauO).
6. Die **abschließende Fertigstellung** genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.

7. Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche Anlagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten (§ 53 Abs. 2 LBauO). Bauherr und Bauleiter müssen sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerken, Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
8. Die Windenergieanlagen müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
9. Die Windenergieanlagen müssen mit einem **redundanten Sicherheitssystem** ausgerüstet sein, dass jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss mit einem Erschütterungsfühler koppelt sein und muss in der Lage sein:
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
10. Pro Anlage müssen mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme vorhanden sein. Jedes der Bremssysteme muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
11. **Vor der erneuten Inbetriebnahme der Anlage ist ein Abnahmebericht eines "Sachverständigen zur maschinen-technischen Begutachtung von Windenergieanlagen" vorzulegen.**
Ein Verzeichnis der zugelassenen Sachverständigen kann bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, angefordert werden.
12. Der Betreiber der Anlagen hat regelmäßig, auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst Prüfungen durchführen zu lassen.

Regelmäßig zu prüfen sind dann:

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit und Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
 - im Übrigen sind die in den jeweiligen Prüfberichten vorgeschriebenen Prüf-fristen zu beachten.
13. Der Nachweis der Standsicherheit des Turmes und der Gründung von Windenergieanlagen hat nach der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin zu erfolgen.

14. Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise darf nur von zugelassenen Prüfstellen und Prüfmännern für Baustatik durchgeführt werden. Die Liste der Prüfstellen und Prüfmänner für Baustatik kann ebenfalls bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, angefordert werden
15. Die Vorgaben und Auflagen in dem "Bericht zur Typenprüfung" Nr. T-213/04-1 und den zugehörigen Statikprüfberichten sind beim Bau und dem Betrieb der Anlagen zu beachten.
Falls noch nicht vorhanden ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor dem erneuten Nutzungsbeginn der Anlage eine Stellungnahme einer in der o.a. Liste aufgeführten Prüfstelle für Baustatik vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baugrundverhältnisse an der Baustelle in der Typenstatik ausreichend berücksichtigt sind.
Wenn dies nicht der Fall ist sind die Baugrundverhältnisse in die Statik einzurechnen und die neue Statik ist durch eine Prüfstelle aus o.a. Liste prüfen zu lassen.
Ebenfalls muss aus der Stellungnahme hervorgehen, dass im Bezug auf den Standsicherheitsnachweis bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.
16. Auf Grund der Nähe der Anlagen untereinander (tlw. ist der Abstand der WEA untereinander kleiner als der 5fache Rotordurchmesser (hier <450m) ist **vor Baubeginn** ein Gutachten über den Nachweis der einzuhaltenden Turbulenzintensität vorzulegen.
Dieses Gutachten muss vom Prüfer der statischen Berechnung gegengezeichnet sein, um zu dokumentieren, dass das Ergebnis des Gutachtens die Standsicherheit der Anlagen nicht gefährdet.
17. Die tragenden Bauteile dürfen nur nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis hergestellt werden. Solange dieser nicht vorliegt, darf mit der Ausführung der betreffenden Bauteile nicht begonnen werden.
18. Bis zur Fertigstellung der jeweiligen Anlage ist ein abschließender Bericht einer Prüfeinrichtung gemäß beiliegender Liste, eines Prüfsachverständigen für Baustatik oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Überwachung der Bauausführung, bzw. eine Bescheinigung über die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Bauunterlagen vorzulegen.
19. Vor erneutem Nutzungsbeginn muss der Rückbau der Anlagen **öffentlich-rechtlich** durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bzw. durch Stellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Altenkirchen sichergestellt werden (eine entsprechende Bankbürgschaft liegt bereits im Zuge der Genehmigung der weiteren 6 Anlagen im Windpark Gebhardshain/Fensdorf vor).
Die Bürgschaft bzw. die Sicherheitsleistung ist zahlbar wenn ein durch die Kreisverwaltung Altenkirchen benannter Termin zum Rückbau der Anlagen nicht eingehalten wird und die Kreisverwaltung von der beteiligten Bank schriftlich die Zahlung aus der Bürgschaft fordert.
Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft muss vorher durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und der Kreisverwaltung Altenkirchen gegenüber bescheinigt werden.
20. Durch den Sachverständigen muss maximal in Abständen von 10 Jahren eine erneute Ermittlung der Rückbaukosten erfolgen.

Die Sicherheitsleistung bzw. Bürgschaft ist dann umgehend entsprechend anzupassen.

21. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass ein Rückbau auch die Fundamente und sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Windenergieanlage befestigte Flächen umfassen muss. Die Einarbeitung dieser Posten muss in der Bescheinigung des Sachverständigen nachvollziehbar aufgeführt sein.
22. Der Rückbau der Anlagen muss umgehend (spätestens 6 Monate) nach der Einstellung der Nutzung erfolgen.
23. Gemäß §3 Abs.1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sind bauliche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
Im Bezug auf die Eiswurfproblematik bedeutet dies, dass es bei dem Betrieb der Windkraftanlage **nicht** zu einer Gefährdung durch umherfliegende Eisstücke kommen darf.
Da im vorliegenden Fall keine ausreichend großen Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten (z.B. Wirtschaftswegen) eingehalten werden und bei der Ermittlung der Lasten im Zusammenhang mit der statischen Berechnung ein Betrieb mit Eisansatz an Rotorblättern, Gondel und Turm nicht berücksichtigt wurde, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf getroffen werden.
24. Um eine Eisbildung an der Windenergieanlage zu erkennen und Eiswurf zu vermeiden ist zusätzlich zu den im Antrag im Kapitel 3.3 beschriebenen Maßnahmen:
 - Überwachung der Leistungskurve
 - Überwachung der Flügelschwingungen und Unwuchten
 - Überwachung der Anlage durch 2 Windfahnen und 2 Anemometerauch eine Detektierung von witterungsbedingt möglichem Eisansatz durch einen Eisdetektor vorzusehen. Hierfür ist auf einem Messmast auf der Gondel der Windenergieanlage ein Wavin-Labko LID-3210 C Eisdetektor zu montieren.
25. Zur Vermeidung von Eiswurf muss die Anlage selbstständig abschalten wenn ein Detektor oder Sensor entsprechende Anzeichen für Eisansatz meldet.
Die Anlage darf in einem solchen Fall nur manuell wieder gestartet werden.
26. **Im Umkreis von 1,5-fachen der Anlagengesamthöhe um die Anlage sind an vorbeiführenden Wegen Warnschilder aufzustellen die eindeutig vor einem möglichen Eisabwurf/Eisfall von der Anlage warnen.**
27. Die Anlage ist mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Blitzschutzanlage auszurüsten.
28. Auf die Umsetzung der Maßnahmen gegen Eiswurf und auf die eingebaute Blitzschutzanlage ist ebenfalls in dem unter Punkt 12 dieser Stellungnahme geforderten Abnahmebericht einzugehen.
29. Dieser Stellungnahme liegt die Flurkarte, mit dem Standort der Windkraftanlage, des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Winfried Volk aus Betzdorf vom 15.03.2012 zugrunde.
Änderungen des Standortes sind erneut zu beantragen.

30. Da die Grundstücke rund um den Standort der Windenergieanlage „T2“ nur land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, wird der in dem Antrag in Kapitel 17 gewählte Faktor für die Berechnung der erforderlichen Abstandsfläche von $0,25 \times H$ gemäß § 8 Abs. 10 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz akzeptiert.
Der erforderliche Grenzabstand ($0,25 \times H$) von 75,66m ist kleiner als die beantragten Grenzabstände von 78,90m zu Grenze des Wirtschaftsweges (Flurstück 55) und 83,90m zum Flurstück 54.
31. Nach Auskunft des Katasteramtes Wissen ist die Flurkarte/Grenzvermessung im Bereich um die Anlage „T2“ sehr alt und somit möglicherweise mit gewissen Ungenauigkeiten behaftet.
Der Standort der Anlage ist daher, bis spätestens einen Monat nach Bescheiderteilung, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur derart einzumessen, dass die, der WEA am nächsten liegenden Grenzpunkte der Wegeparzelle (Flurstücksnummer 55) und des Flurstückes Nr. 54 messtechnisch ermittelt werden und der Bauaufsichtsbehörde über die Abstände der Grenzpunkte zu der WEA eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird.
32. Die Zufahrtswege zu der WEA sind dauerhaft für die Feuerwehr befahrbar zu halten (Lichttraumprofil, Tragfähigkeit und Zustand der Wege,...).
33. Die Brandschutzanforderungen in der Stellungnahme des Forstamtes Altenkirchen sind zu beachten.
34. Unter Berücksichtigung der vorher in dieser Stellungnahme im Zusammenhang mit der Typenprüfung erhobenen Forderungen bitten wir die Typenprüfung der Windenergieanlage NORDEX N90, Nabenhöhe 100m, Rotorblatt LM 43.8 zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu machen.

Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Hinweise) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur

Innerhalb der WEA befinden sich 2 Azimutgetriebe, ein Planetengetriebe und eine Azimut- und Rotorbremse, die Öle und Schmiermittel enthalten. Es handelt sich hierbei um synthetische Öle der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1). Ein Schmierfett hat die WGK 2. Insgesamt werden ca. 500 l Öl und 50 kg Schmierfett in der WEA eingesetzt. Außerdem ist eine Kühlflüssigkeit (ca. 100 l, WGK 1) im Einsatz. Der Trafo enthält ca. 1050 kg Transformatorsilikonöl (WGK 1).
Die Getriebe wie auch das Hydraulikaggregat verfügen über Vorrichtungen, um auslaufendes Öl oder Schmierfett aufzunehmen. Zusätzlich ist die oberste Plattform im Turm als öldichte Wanne ausgebildet. Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen findet nicht statt. Es handelt sich bei der Anlage um eine HBV-Anlage im Sinne der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs).
Die Anlagen (WEA und Trafo) stellen gemäß § 6 Abs. 3 der VAWs eine Anlage der Gefährdungsstufe A dar.

1. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWs zu errichten und zu betreiben.

2. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
3. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarm-plan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
4. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
5. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Hinweise) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz

Allgemein:

1. Der Betreiber der Anlage hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen, der jederzeit erreichbar ist und im Gefahrenfall in den Betrieb der Anlage eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen). Änderungen sind der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz umgehend schriftlich mitzuteilen.

Immissionsschutz:

2. Die Windenergieanlage darf während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nur in der schallreduzierten Betriebsweise gem. dem Abnahmebericht SI06006B4 vom 26.11.2008 der Messstelle Windtest Grevenbroich GmbH betrieben werden.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nach Ziffer 2.4 TA Lärm 98 – zuzüglich der erforderlichen Zuschläge – folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP A	Landgut, Tannenhof Nr. 5	nachts:	46	dB(A)
IP B	Landgut, Tannenhof Nr. 3	nachts:	45	dB(A)
IP C	Landgut, Tannenhof Nr. 1	nachts:	45	dB(A)
IP D	Gebhardshain, Höhenweg 4	nachts:	40	dB(A)
IP E	Gebhardshain, Hachenburger Straße 41	nachts:	40	dB(A)
IP J	Fensdorf, Erweiterungsfläche Wohngebiet	nachts:	40	dB(A)
IP G	Forsthaus Steinebach	nachts:	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Die Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

Hinweis:

Bezüglich des geräuschreduzierten Betriebs innerhalb der Nachtzeit wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Bedingungen des schallreduzierten Betriebs während der Nachtzeit gegebenenfalls eine Straftat im Sinne der §§ 325a oder 327 StGB darstellen könnte.

5. Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und **darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag** an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller Schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Als Referenzpunkte sind folgende Immissionsorte zu nennen:

Fensdorf:	Landgut Tannenhof 1
Fensdorf:	Landgut Tannenhof 3
Fensdorf:	Landgut Tannenhof 5
Fensdorf:	Zum Heidorn 8
Fensdorf:	Zum Heidorn 6
Fensdorf:	Feldstraße 9
Fensdorf:	Feldstraße 11
Fensdorf:	Feldstraße 13
Fensdorf:	Erweiterung Wohngebiet

An den v. g. Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragte Windkraftanlage an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

Arbeitsschutz:

6. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
7. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss
8. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
 9. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Hinweise) des Landesbetriebes Mobilität (LBM), Rheinland-Pfalz, - Referat Luftverkehr, Hahn-Flughafen

nach flugfachlicher Überprüfung wird hiermit dem Vorhabensträger gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlage mit einer max. Höhe von 147 m über Grund (ca. 554 m ü. NN) durch die Deutsche Flugsicherung GmbH DFS, Langen, ü. NN) in der Gemarkung Gebhardshain erteilt.

„Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthinderniss zu veröffentlichen.

Da eine Tageskennzeichnung für Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Anlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3002) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder Feuer w, rot (100 cd).

Die Rotorblattspitze darf die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer (alternative Tageskennzeichnung) und das Gefahrenfeuer um max. 50 m, das Feuer "W-rot" um max. 65 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach -gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig mit den anderen Anlagen des Windparks (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5s dunkel- 1s hell- 1,5s dunkel einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Die Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist bei Sichtweiten über 5.000 Meter zu reduzieren. Die Sichtweite ist als meteorologische Sichtweite nach DIN 5037 Blatt 2 mittels eines vom Deutschen Wetterdienst anerkannten Gerätes zu bestimmen. Die Sichtweitenmessgeräte sind in der Nähe des Maschinenhauses anzubringen. Der jeweils ungünstigste Wert aller Messgeräte ist für den ganzen Block zu verwenden. Bei Ausfall eines der Messgeräte müssen die Feuer auf 100% Leistung geschaltet werden. Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 4 Wochen vorzuhalten. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Immissionsschutzbehörde - zu hinterlegen.

Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Es ist eine Reduzierung der Befeuerungsabstrahlung nach unten gem. Anhang I oder III der Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vorzunehmen.

Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen, ein Antrag auf Befreiung von der Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen innerhalb eines Windenergieanlagen-Blocks zu stellen. Hierzu ist neben einem formlosen Antrag eine topographische Karte im Maßstab 1:25.000 vorzulegen, aus der alle bisher errichteten bzw. geplanten Anlagen der Windfarm hervorgehen.

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 063-786 629 bekannt zu geben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

Da die Bauwerke als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS- Campus 10, 63225 Langen, unter Angabe des Aktenzeichens „Rh-Pf 1477“ mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon- Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Eine Durchschrift der Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen."

Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Forstamtes Altenkirchen)

Für die Errichtung der Windkraftanlage im Wald darf nicht mehr als 0,1 – 0,3 ha Wald gefällt oder gerodet werden (incl. Zufahrtswege). Zugleich muss sichergestellt sein, dass keine Bestände zu den Hauptwindrichtungen hin aufgerissen werden und Bestände auf extrem windwurfanfälligen Standorten (z.B. Pseudolage) nicht destabilisiert werden.

Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlage unumgängliche Maß beschränkt bleiben (baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes der Windenergieanlage (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vom Anlagenbetreiber muss sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlage ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.

Da das Gefährdungspotenzial, das von brennenden Windkraftanlagen am und insbesondere im Wald ausgeht, ungleich höher ist als auf Offenland, sind an den Brandschutz erhöhte Anforderungen aus forstlicher Sicht zu stellen. Aus brandschutztechnischen Gründen müssen daher Brandmeldeeinrichtungen eingebaut und die Zufahrtswege ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein. Ein Feuerwehreinsatzplan gemäß DIN 14095 ist vor Baubeginn zu erstellen.

Die Anlage ist gemäß dem Windenergieanlagen – Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" zu kennzeichnen und in einem Kataster, das relevante Daten wie WEA-NIS-Kürzel, Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser usw. enthält, zu katalogisieren. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird empfohlen.

Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiben sicherzustellen, dass Eiswurf von der Windenergieanlage durch entsprechende Vorkehrungen (Spezialanstrich oder Beheizung) ausgeschlossen wird.

Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlage für Zuwegung, Fundamente und Aufbauflächen sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 Landeswaldgesetz flächengleich auszugleichen.

Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Hinweise der RWE Energie AG)

Auf die vorhandenen Anlagen des RWE Rhein-Ruhr Verteilnetzes (Mittel- und Niederspannung) ist Rücksicht zu nehmen.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Netzanlagen des RWE (z.B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von Windenergieanlagen beeinflussten Windströmung) darf die Eigenerzeugungsanlage nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen des RWE hineinragen. Hierfür ist im ungünstigsten Falle ein Abstand von mindestens 15 Meter zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem darf die Anlage des RWE nicht von den Nachlaufströmungen der Anlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

Einzelheiten zum Netzanschluss sind zu einem späteren Zeitpunkt zwischen Anlagenbetreiber und RWE abzuklären.

Die geplante 10-kV-Kabeltrasse wird von den nachstehend aufgeführten RWE-Hochspannungsfreileitungen gekreuzt:

1. 220-kV-Freileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319, zwischen den Masten 405 und 406
2. 220-kV-Freileitung Siegburg - Betzdorf, Bl. 2371, zwischen den Masten 336 und 337
3. 220-kV-Freileitung Dauersberg - Pkt. Betzdorf Nord, Bl. 2471, zwischen den Masten 4 und 5
4. 110-/220-/380-kV-Freileitung Dauersberg - Landesgrenze (Gießen), Bl. 4564, zwischen den Masten 101A und 102 bzw. 101B und 102

Rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Grundstücke sind im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten. Diese Dienstbarkeiten sehen u. a. vor, dass in den Schutzstreifen der Leitungen leitungsgefährdende Maßnahmen (wie Bebauung, Anpflanzung, Geländeänderung, Nutzungsartenänderung ...) untersagt sind.

Mit der Verlegung des 10-kV-Kabels erklären wir uns unter folgenden Bedingungen einverstanden:

- Der Grundstückseigentümer/der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der **RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Operation 110/220/380 kV, Leitungsbereich Siegen, Herrn Wilfried Jakob, Friedrichstraße 60, 57072 Siegen, Telefon 0271/ 584-2591**, einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes für Baufachleute (Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird (siehe Merkheft für Baufachleute - Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Bauherr haftet gegenüber der RWE Transportnetz Strom GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an den Hochspannungsfreileitungen, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686, die durch Gesetz vom 10.10. 2013 (BGBl. I S. 3783) geändert worden ist, kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlässt, von Amts wegen im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, welche eine Abwägung zwischen dem Interesse eines möglichen Klägers an der Verhinderung der Maßnahme durch die aufschiebende Wirkung einer Klage und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Realisierung der Maßnahme erfordert. Darüber hinaus müssen Natur, Schwere und Dringlich-

keit des Interesses an der Vollziehung und die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung und ihrer Folgen berücksichtigt werden.

Die Voraussetzung des besonderen Vollziehungsinteresses ist aus folgenden Gründen gegeben:

Da § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine nähere Spezifizierung der in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen enthält, kann grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet sein, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes hinausgeht, die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall zu rechtfertigen.

a) Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung

Als besonderes überwiegendes öffentliches Interesse ist anerkannt, dass eine immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlage der Sicherung des Energiebedarfs dient (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 4.8.1972, DÖV 1972, 864). Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar (BVerwG 30, 292/323).

b) Öffentliches Interesse an der Förderung der Stromerzeugung durch regenerative Energiequellen aufgrund von Bundesrecht

Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem aus Windenergie liegt im öffentlichen Interesse. Dies hat der Gesetzgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere durch § 1 Abs. 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in der ab dem 01.01.2012 geltenden Fassung, wonach es „im Interesse des Klima- und Umweltschutzes“ ist, „eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Gemäß § 1 Abs. 2 EEG soll zur Erreichung dieses Zwecks der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 % erhöht werden. In Stufen soll dann bis zum Jahr 2050 ein Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 80 % erfolgen. Dieses Ziel dient ausweislich des Gesetzes auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 % zu erhöhen. (§ 1 Abs. 1 EEG 2012). Aufgrund der vom Gesetzgeber bestimmten Zeiträume wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung regenerativer Energien an sich deutlich, sondern auch der Umstand, dass die Versorgung aus erneuerbaren Energien schnell erreicht werden soll.

Die Förderung von Windenergieanlagen wird ferner durch den Umstand Rechnung getragen, dass gemäß §§ 5, 8 und 16 EEG die Stromnetzbetreiber verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen sowie den Anlagenbetreibern den Strom mindestens nach Maßgabe des EEG zu vergüten. Durch die Degression der Vergütungssätze in § 20 Abs. 1 EEG, wonach sich die Höhe der Vergütung danach bestimmt, wie frühzeitig eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Betrieb genommen wird, wird insbesondere der gesetzgeberische Wille deutlich, in möglichst kurzer Zeit die Errichtung solcher Anlagen zu erreichen.

Der Stellenwert dieses öffentlichen Interesses wird auch vor dem Hintergrund der Bundesregierung zur Energiewende deutlich. Nachdem bereits im Herbst 2010 durch das Energiekonzept der Regierung die Weichen für den Eintritt in das Zeitalter der erneuerbaren Energien gestellt wurden, betont das Bundeskabinett in dem im Juni 2011 beschlossenen Eckpunktepapier die gesellschaftliche Grundeinstellung der Bundesrepublik, ihre Energieversorgung aus regenerativen Quellen sicherzustellen. Zentraler Baustein dieses Konzepts ist,

neben dem beschlossenen Atomausstieg bis zum Jahr 2022, der weitere zügige Ausbau der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung.

Ohne die zeitnahe Errichtung von modernen und leistungsstarken Windenergieanlagen an geeigneten und noch zur Verfügung stehenden Standorten wie hier im Windpark Gebhardshain/Fensdorf können diese gesetzlichen Ziele zur Energieversorgung nicht erreicht werden. Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen durch den Gesetzgeber auch ein öffentliches Interesse durch die Aufnahme dieser Anlagen in den Katalog der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zukommt.

c) Öffentliches Interesse aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und Vorgaben

Auch der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat sich den Ausbau der Windenergienutzung als besonderes Ziel zu Eigen gemacht, wie sich aus A. Allgemeines 1. Klimaschutzziele des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 (Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz) ergibt. Hiernach setzt die Landesregierung in Rheinland-Pfalz im Kampf gegen den Klimawandel, der Frage der Versorgungssicherheit und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung auf den Ausbau regenerativer Energien. Um das von der EU und der Bundesregierung angestrebte und von der Landesregierung unterstützte 2°C-Ziel zu erreichen, muss die Stromerzeugung der Industrieländer bis 2050 weitestgehend CO₂-neutral und zu 100 % regenerativ sein.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass der in Rheinland-Pfalz erzeugte Strom aus regenerativen Quellen bis zum Jahr 2030 mindestens den gesamten Stromverbrauch des Landes decken soll. Dazu soll die Menge des mit Windenergie im Land erzeugten Stroms bis zum Jahr 2020 mindestens verfünffacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Regionen des Landes ihren Beitrag leisten, abhängig von den unterschiedlichen natürlichen Potenzialen jeder Region.

Windenergie emittiert keine Klimagase und keine Schadstoffe und ist dauerhaft alltags- und umweltfreundlich. Damit hat Windenergie gegenüber konventioneller Stromerzeugung entscheidende Wettbewerbsvorteile.

d) Konkrete Bedeutung des Vorhabens für den Klimaschutz und der Region

Das Vorhaben bietet die Möglichkeit, einen regionalen Beitrag zur Verminderung von umweltschädlichen Emissionen und zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energieträger zu leisten. Aufgrund von Gewerbesteuer- und Pachteinnahmen dient das Vorhaben einer langfristigen Stärkung der Standortkommune und der Region.

Das genehmigte Vorhaben ist ein Baustein, um das gewünschte gesetzgeberische Ziel des Gemeinwohls zu erreichen, das fast immer durch die Summe von Einzelmaßnahmen errichtet wird. Dabei spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle.

Gegen die besonderen öffentlichen Vollziehungsinteressen stehen die privaten Interessen potenzieller Kläger, die befürchten, durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden, wobei das Aussetzungsinteresse des Dritten und das Vollziehungsinteresse des von der Genehmigung Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen sind (*Schmidt/Assmann/Pietzner, VwGO-Kommentar zu § 80 Rn. 18*).

Unter der Voraussetzung der offensichtlichen Rechtmäßigkeit des Bescheides, der durch seine Nebenbestimmungen Dritte und die Allgemeinheit in ausreichendem Maße schützt, geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben Dritte (z. B. Nachbarn) nicht unzulässig in ihren Rechten berührt. Auch angesichts der Zielstellung von § 80 VwGO zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, kann im vorliegenden Fall die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da erforderlichenfalls die Windkraftanlage relativ leicht zurückgebaut werden könnte.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Vollzugsinteresse der Antragstellerin die möglichen Suspensivinteressen potenzieller Kläger überwiegt.

Festsetzung der Gebühren und Auslagen

Gemäß §§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 u. 4, §§ 3, 9, 10, 11, 12 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006 (GVBl. S. 165 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524) i.V.m. Nr. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses beträgt die

1. Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung Ihres Genehmigungsantrages 5.724,41 EUR.

Diese Verwaltungsgebühr errechnet sich wie folgt:

Verwaltungsgebühr (nach Anlagenwert und wirtschaftlichem Vorteil)

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr nach Anlagenwert und wirtschaftlichem Vorteil erfolgt analog zu lfd. Nr. 4.1.1 Buchst. c) des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff (alt)).

Errichtungskosten der Anlagen = **1.424.480,00 EUR**

Grundgebühr = 1.750,00 EUR

zuzüglich 0,25 v. H. der um 500.000,00 EUR
verringerten Errichtungskosten

1.424.480,00 EUR ./ 500.000,00 EUR = 924.480,00 EUR
924.480,00 EUR x 0,25 v. H. = 2.311,20 EUR

Gem. Anmerkung Nr. 3 zu lfd. Nr. 4.1.1.1 des Besonderen
Gebührenverzeichnisses bei Nachforderung von Antrags-
unterlagen (nach Verwaltungsaufwand)

100,00 EUR

insgesamt = **4.161,20 EUR.**

Gemäß § 10 Abs. 1 LGebG müssen auch die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens entstandenen Auslagen von Ihnen erstattet werden. Die Auslagen für Porto (incl. Einschreiben und Postzustellungsurkunden), Paketgebühren, Fotokopien, Telefon, Telefax, Postzustellungsurkunden und Reisekosten werden pauschal auf

200,00 EUR

festgesetzt.

2. Nach § 7 S. 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses werden gleichzeitig mit der Festsetzung der Verwaltungsgebühr zusätzlich die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden bzw. Fachbehörden erhoben.

Auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, sind für deren Stellungnahme gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 6 i. V. mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der z. Zt. gültigen Fassung Kosten

in Höhe von 93,60 EUR,

auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht, Koblenz sind für deren Stellungnahme gem. §§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 u. 4, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) i.V.m. § 1 i. V. mit § 7 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz – (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) sowie § 1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 (GVBl. S. 282) Kosten und Auslagen

in Höhe von 371,86 EUR

sowie auf Anforderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen sind für deren Stellungnahme unter Anwendung der Nr. 4.13 der Anlage 1 zum besonderen Gebührenverzeichnis i. V. mit § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüferingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. Seite 22), in der z. Zt. gültigen Fassung Gebühren

in Höhe von (21 Std. x 42,75 EUR des gehobenen Dienstes) 897,75 EUR,

festzusetzen.

Der **Gesamtbetrag** der Gebühren und Auslagen beträgt somit

5.724,41 EUR

(in Worten: fünftausendsiebenhundertvierundzwanzig, 41/100 EUR).

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides unten aufgeführten Konten der Kreiskasse Altenkirchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kreis-ak.de (Elektronische Kommunikation) aufgeführt sind.

Ein Widerspruch gegen die Erteilung der Genehmigung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO kann der Kreisrechtsausschuss als Widerspruchsbehörde die Vollziehung aussetzen. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez.

Wolfgang Schuhen

beglaubigt:

Kreisverwaltung Altenkirchen

Im Auftrag:

(Klaus Quast)
-Kreisamtmann

